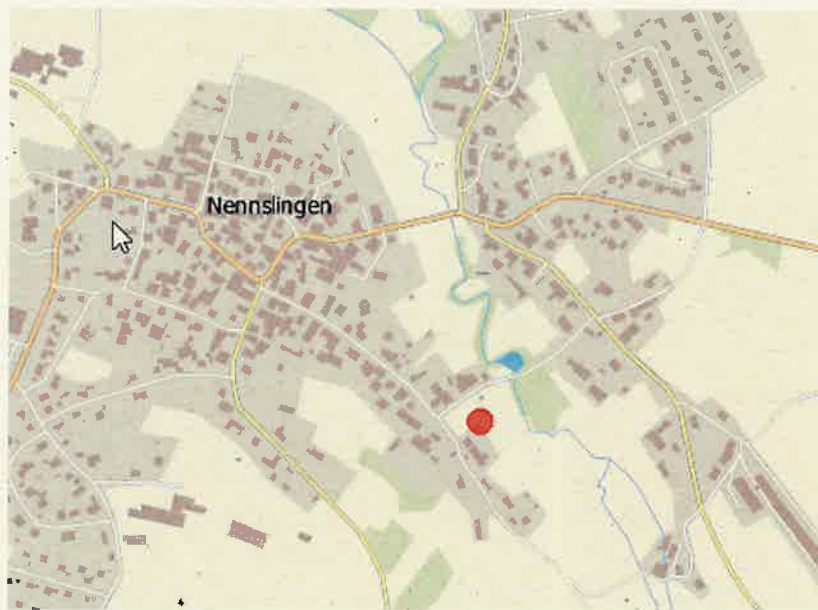


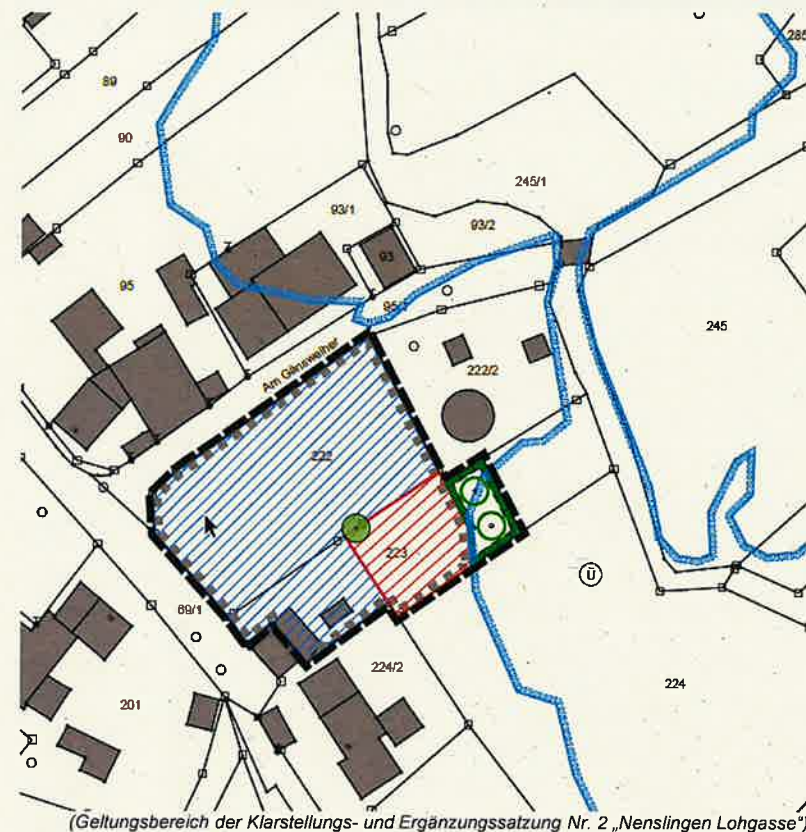
Bekanntmachung

1. Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 – „Nennslingen Lohgasse“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Nennslingen hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 „Nennslingen Lohgasse“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen. Mit der Aufstellung dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich) in Teilbereichen deklaratorisch festgesetzt und zum anderen eine Fläche im Außenbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) einbezogen und damit die grundsätzliche Voraussetzung für eine Bebauung nach § 34 BauGB geschaffen.



Übersichtslageplan



(Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 „Nennslingen Lohgasse“)

Der Klarstellungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 222 und 223 Teilfläche (TF), Gmkg. Nennslingen und weist eine Fläche von ca. 0,25 ha auf. Der Einziehungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 223 TF, Gmkg. Nennslingen und weist eine Fläche von 0,05 ha auf.

Der Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Nennslingen an der Lohgasse. Im Norden und Westen grenzt Dorfbau mit Wohngrundstücken und teils aktiver Landwirtschaft an. Unmittelbar im Osten befindet sich eine Mischwasserbehandlung. Weiter östlich verläuft die Anlaute mit Uferbegleitgehölz. Unmittelbar im Süden bzw. Südwesten grenzt eine gewerblich genutzte Halle an, weiter südlich folgen Wohngrundstücke.

2. Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 – „Nennslingen Lohgasse“; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Nennslingen hat in seiner Sitzung vom 23.05.2023 außerdem den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 „Lohgasse“ gebilligt.

Der entsprechende Satzungsentwurf sowie die dazugehörige Begründung liegen vom

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen (Montag – Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr) im Amtsgebäude Schmiedgasse 1, 91790 Nennslingen in Zimmer 14 öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich, in Textform oder während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.Nr. 09147/9411-14) kann eine Einsichtnahme außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten vereinbart werden.

Nicht fristgerecht, während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung durch den Marktgemeinderat Nennslingen unberücksichtigt bleiben.

Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erfolgt ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen/Informationen liegen mit aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sind auch auf der Internetseite des Marktes Nennslingen (www.nennslingen.de) unter „Leben & Wohnen / Bauen & Bauplätze / Bauleitpläne in der Aufstellung“ veröffentlicht.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.


Drescher
Erster Bürgermeister



Ausgehängt an den Bekanntmachungstafeln in allen Gemeindeteilen des Marktes Nennslingen

Ausgehängt am: 16.10.2023
Abgenommen am: 25.11.2023